

**Variationen in der Organisation der Jobcenter.**  
**Die Nutzung lokaler Handlungsspielräume in der Grundsicherung für Arbeitsuchende**  
**– eine Forschungsagenda –**

Beitrag von Jonas Hafner (Ruhr-Universität Bochum) für die FoJuS-Jahrestagung  
am 25 und 26. Februar 2021 an der Universität Potsdam

Der Beitrag beschäftigt sich mit meinem Dissertationsvorhaben und soll insbesondere den theoretischen Rahmen sowie die Hypothesenbildung und Operationalisierung beleuchten. Im Mittelpunkt steht dabei folgende Forschungsfrage: *Welche Variationen zeigen sich in der formalen Organisation der Jobcenter und wie können Unterschiede erklärt werden?* Aus forschungspragmatischen Gründen werden hierbei ausschließlich die sog. gemeinsamen Einrichtungen (gE) berücksichtigt.<sup>1</sup> Bevor sich dem o.g. Schwerpunkt des Papers gewidmet wird, wird zuerst knapp auf den Entstehungskontext der Jobcenter und auf das komplexe Governanemodell der gE, dessen Konstruktion überhaupt erst dezentrale Handlungsspielräume ermöglicht, eingegangen.

Mit Inkrafttreten des „Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ (SGB II) am 1. Januar 2005 und der dadurch bedingten Einführung des Arbeitslosengeldes II, wurden die vormalige (vom Bund finanzierte) Arbeitslosenhilfe und die (von den Kommunen finanzierte) Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zusammengeführt. Die Entscheidung über die Organisation der Durchführung des SGB II lief nach umfassenden politischen Diskussionen auf die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) als gesetzlicher Regelfall hinaus. Bedingt durch eine Novellierung des SGB II, in Folge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Mischverwaltung (2 BvR 2433/04), werden die mit den Aufgaben der Grundsicherung beauftragten Organisationen seit 2010 als Jobcenter bezeichnet.

Die BA und die Kommune weisen der gE das Personal zu und besitzen ihr gegenüber, bezogen auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich, ein Weisungsrecht.<sup>2</sup> Die Weisung eines der Träger kann sich dabei – vereinfacht ausgedrückt – nur auf das „Ob“ ihrer jeweiligen Leistungserbringung beziehen, während über das „Wie“ die Trägerversammlung entscheidet (Korte 2017: 1119). Die Trägerversammlung (TV) setzt sich aus Vertretern der örtlichen Agentur für Arbeit (AA) und des kommunalen Trägers zusammen. Das Gremium entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gE. Außerdem berät sie zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln, stimmt die Grundsätze der Personalentwicklung und das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (Policy-Ebene) ab. Die Umsetzung der getroffenen Entscheidungen obliegt dem/der Geschäftsführer/in, der/die beratend an den Sitzungen der TV teilnimmt. Als Beamter/Beamtin oder Arbeitnehmer/in eines Trägers untersteht der/die GF dessen Dienstaufsicht und übt über das

---

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden i.d.R. durch eine gemeinsame Einrichtung (gE) der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der jeweiligen Kommune erbracht. Neben diesen 302 gE gibt es 104 zugelassene kommunale Träger (zKT, auch „Optionskommunen“ genannt), die in alleiniger Trägerschaft, ohne Beteiligung der BA, die Aufgaben der Grundsicherung wahrnehmen. Beide Organisationstypen tragen die Bezeichnung „Jobcenter“.

<sup>2</sup> BA: v.a. ALG II-Auszahlung und beschäftigungsbezogene Maßnahmen; Kommune: v.a. Kosten der Unterkunft, psychosoziale Betreuung sowie Schuldner- und Drogenberatung.

Personal der gE die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Bundesagentur und des kommunalen Trägers sowie die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion (Ausnahme bildet die Befugnis zur Einstellung oder Entlassung von Personal) aus.

Das dargestellte Governane-Modell ermöglicht lokale Handlungsspielräume hinsichtlich der Organisationsstruktur der Jobcenter. Die hieraus resultierenden Variationen sollen in einem ersten Schritt, auf Basis einer Fragebogenerhebung, am Beispiel zweier Teilbereiche der Aufgabenwahrnehmung erfasst werden: (1.) das „*Beschäftigungsorientierte Fallmanagement*“, welches dann zum Einsatz kommt, wenn im individuellen Fall multiple Problemlagen (sog. Vermittlungshemmnisse) vorliegen (Göckler 2015: 65ff.) und (2.) der „*Arbeitgeber-Service*“, der für die stellenorientierte Vermittlungsarbeit, im Gegensatz zur „regulären“ bewerberorientierten Vermittlung, zuständig ist.

Anschließend wird der Versuch unternommen, die Unterschiede im Hinblick auf die Organisationsstrukturen mittels zweier verschiedener theoretischer Zugänge zu erklären. Hierfür wird einerseits auf den *Soziologischen Neoinstitutionalismus*, der das Vorhandensein bestimmter Strukturelemente in einer Organisation auf institutionelle Faktoren zurückgeführt, sowie auf den *Situativen Ansatz* (contingency approach), der auf den „Einfluss des situativen Kontexts der Organisation auf die formale Organisationsstruktur“ (Preisendörfer 2016: 87) fokussiert, zurückgegriffen.

## Literatur

Göckler, Rainer (2015): Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement. Betreuung und Vermittlung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Case Management in der Praxis, Regensburg.

Korte, Stephan (2017): § 44 b Gemeinsame Einrichtung. In: Münder, Johannes (Hrsg.): Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden, S. 1110-1120.

Preisendörfer, Peter (2016): Organisationssoziologie. Grundlagen, Theorien und Problemstellungen, Wiesbaden.